

17.
September
2007

Feuerwehrverordnung (FWV)

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art. 23 Bst. c und Art. 25 des Feuerwehrreglementes vom 6. September 2004
- Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (FWW GVB)

beschliesst:

1 Feuerwehrgliederung

Personal

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Worb betreibt und unterhält eine Feuerwehrorganisation unter einem Feuerwehrkommando für alle Ortsteile der Gemeinde mit der Bezeichnung *Feuerwehr Worb*.

² Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr (AdF) Worb rekrutieren sich aus allen sieben Ortsteilen der Gemeinde.

³ Angehörige der Jugendfeuerwehr können bei Erreichen des 18. Altersjahres in den aktiven Feuerwehrdienst der Gemeinde aufgenommen werden.

⁴ Ein freiwilliges Austreten aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht ist mindestens drei Monate auf Ende eines Kalenderjahres dem Kommandanten Feuerwehr Worb schriftlich bekannt zu geben.¹

2 Organisation

Bestand und
Organigramm,
Personalplanung

Art. 2 ¹ Die Feuerwehr umfasst das Führungsorgan (Feuerwehrkommando), die Einsatz- und Unterstützungselemente.

² Die Bestände der Feuerwehr Worb richten sich nach den FWW GVB. Das Feuerwehrkommando erstellt ein Organigramm und sichert die kontinuierliche Kader- und Personalplanung.

³ Das Organigramm und die Änderungen von Organisation und Bestand sind durch das Feuerwehrkommando mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor zu bestimmen und der Sicherheitskommission vorzulegen. Die Genehmigung unterliegt dem Gemeinderat.

Aufgaben und
Kompetenzen,
Weisungen und Reglemente

Art. 3 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kader und Fachspezialisten werden in separaten Funktionsbeschreibungen geregelt und durch den Gemeinderat genehmigt.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2009

² Sämtliche Weisungen und Reglemente betreffend die Feuerwehr der Gebäudeversicherung sowie des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gelangen im Einsatz- und Bereitschaftsdienst entsprechend zur Anwendung.

3 Einsatzmanagement

Stationierung,
Einsatzzentrale,
Einsatzakten,
Regionalisierung

Art. 4 ¹ Die Feuerwehr operiert bezüglich Einsatzmittel, wie Material und Fahrzeuge, grundsätzlich ab Magazin Neufeldstrasse Worb und Magazin Alte Bernstrasse Rüfenacht.

² Als Sicherstellung für die Grundversorgung von Einsatzmitteln kann die Feuerwehr bei Bedarf Materialdepots in weiteren Ortsteilen unterhalten oder mobile Löschmittel an AdF zuteilen.

³ Die Feuerwehr betreibt eine Einsatzzentrale im Magazin Neufeldstrasse Worb, welche die Alarmierung der Feuerwehr, des Samaritervereins, der Organe des Zivilschutzstützpunkts Worb – Bigenthal sowie bei Bedarf für das übergeordnete Führungsorgan, sicherstellt.

⁴ In der Einsatzzentrale wird die Kommunikation mit den genannten Organisationen im Schadenfall sichergestellt und alle relevanten Einsatzakten, Einsatzplanungen und Einsatzdaten der Feuerwehr geführt.

⁵ Bei einer weiterführenden Regionalisierung der Feuerwehren ist das Stationierungs- und Kommunikationskonzept entsprechend den Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Bereitschaft, Aufgebot,
Pikettdienstleistung

Art. 5 ¹ Die Aktivitäten sowie die Beschaffungen der Feuerwehr für den Bereitschaftsdienst sind gemäss den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben (GVB) auf die ständige Einsatzbereitschaft auszurichten.

² Die Einsatzleiter, die Einsatz- und Unterstützungselemente wechseln sich in der Bereitschaft ab und werden für den Einsatzfall über das permanente Alarmierungssystem des Kantons und der Feuerwehr aufgeboden.

³ Jede oder jeder AdF hat bei einer Alarmierung bei Tag oder Nacht raschmöglichst auszurücken. Je nach Zuteilung erfolgt das Ausrücken via Magazin mit Einsatzmittel und -Fahrzeugen oder direkt auf den Schadenplatz.

⁴ Jede und jeder AdF kann zur Übernahme von Pikettdienstleistungen verpflichtet werden. Diese Leistungen werden entsprechend vergütet.

4 Kompetenzdelegation

Aufgebotskompetenz

Art. 6 Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr Worb sowie die Kommandantin oder der Kommandant der Zivilschutzorganisation Worb – Bigenthal sind berechtigt, bei Grossereignissen unverzüglich Teile des Zivilschutzes aufzubieten (Gemeinderatsbeschluss 317/18.9.1995).

5 Finanzen

Sold, Entschädigungen

Art. 7 ¹ Die Soldansätze, sämtliche Entschädigungen sowie das Kurswesen der AdF werden im Jahresbeschluss des Gemeinderates betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre und das weitere Personal geregelt.

² Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr und die Verrechnung der Einsatzkosten richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Worb.

6 Disziplinarwesen

Beschwerderecht

Art. 8 ¹ Jede oder jeder AdF steht das Recht zu, bei Differenzen mit einer oder einem Vorgesetzten von dieser oder diesem eine unter vier Augen stattfindende dienstliche Unterredung zu verlangen. Kommt keine Verständigung zustande, steht das Beschwerderecht an die Kommission offen (Art. 24 Bst. f Feuerwehrreglement).

² Beschwerdeentscheide durch die Kommission werden durch Verfügung eröffnet und unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Strafen

Art. 9 Verstösse gegen die Disziplin, das Fernbleiben ohne Entschuldigungsgrund bei Aktivitäten der Feuerwehr sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften im Feuerwehrwesen, werden je nach Schwere des Falles bestraft mit:

- a mündlichen Verweis
- b Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzort durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter
- c schriftlichen Verweis
- d Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen durch die Kommission.

Bussen

Art. 10 ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei Aktivitäten kann wie folgt gebüsst werden:

- a CHF 20.-- bei Nichterscheinen
- b CHF 50.-- bei zweimaligem Nichterscheinen
- c CHF 100.-- bei dreimaligem Nichterscheinen
- d CHF 200.-- bei viermaligem Nichterscheinen
- e CHF 400.-- maximal ab dem fünfmaligen Nichterscheinen.

² Unentschuldigte Absenzen können nach Absprache mit der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten bei Bedarf kompensiert werden.

7 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrverordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Wehrdienst- und Zivilschutzreglement vom 16. Juni 1997 aufgehoben.

Worb, 17. September 2007

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*